

2025

Fachbeitrag Naturschutz zur 2.
Änderung und Erweiterung
der Ergänzungssatzung
„Auf dem Bungert“
Ortsgemeinde Lutzerath



Entwurf
August 2025



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Einführung | 4 |
| 1.1 Vorhaben | 4 |
| 1.2 Rechtliche Grundlagen und Aufgabenstellung | 4 |
| 2. Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete | 7 |
| 2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV | 7 |
| 2.2 Raumordnungsplan | 9 |
| 2.3 Flächennutzungsplan | 9 |
| 2.4 Planung vernetzter Biotopsysteme | 9 |
| 2.5 Schutzgebiete, Schutzobjekte und Biotope | 10 |
| 3. Das Plangebiet | 12 |
| 3.1 Naturräumliche Gliederung | 12 |
| 3.2 Geologie und Boden | 12 |
| 3.3 Wasserhaushalt | 13 |
| 3.4 Klima und Luft | 14 |
| 3.5 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpNv) | 15 |
| 3.6 Biotoptypen, Flora und Fauna | 16 |
| 3.7 Kultur- und Sachgüter | 19 |
| 3.8 Landschaftsbild und Erholung | 19 |
| 4. Status-Quo-Prognose und unabgewogenes naturschutzfachliches Zielkonzept | 20 |
| 5. Artenschutzrechtliche Potentialanalyse | 21 |
| 5.1 Rechtliche Grundlagen Artenschutz | 21 |
| 5.2 Datengrundlage | 23 |
| 5.3 Ergebnisse der Standortbegehung und betroffene Schutzgebiete | 23 |
| 5.4 Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG | 24 |
| 5.5 Fazit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse | 30 |
| 5.6 Beschreibung der Ergänzungssatzung | 31 |
| 6. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Möglichkeiten der Vermeidung | 31 |
| 6.1 Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft | 31 |
| 6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 33 |
| 6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter | 34 |
| 7. Ermittlung des Kompensationsbedarfes und Kompensationsmaßnahmen | 38 |
| 8. Zusammenfassung der empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen | 43 |



| | |
|--------------------|----|
| 9. Fazit | 44 |
| 10. Quellenangaben | 45 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Das Plangebiet am Ortsrand von Driesch (rote Umrandung). | 4 |
| Abbildung 2: Das Plangebiet als rote Markierung im Ausschnitt aus dem LEP. | 8 |
| Abbildung 3: Ausschnitt der Planung vernetzter Biotopsysteme. | 9 |
| Abbildung 4: Schutzgebiete im Umkreis des Plangebietes (rote Umrandung). | 10 |
| Abbildung 5: Landschaftsschutzgebiete im Umkreis des Plangebietes (rote Umrandung). | 11 |
| Abbildung 6: Biotoptkataster im Umkreis des Plangebietes (rote Umrandung). | 12 |
| Abbildung 7: Strukturgüte der Gewässer im Umkreis des Plangebietes (rote Umrandung). | 14 |
| Abbildung 8: Heutige potenzielle natürliche Vegetation im Umkreis des Plangebietes (rote Umrandung). | 15 |
| Abbildung 9: Luftbild der Planfläche (rote Umrandung) und der näheren Umgebung. | 16 |
| Abbildung 10: Biotoptypen rund um das Plangebiet | 18 |
| Abbildung 11: Blick vom Plangebiet nach Nordosten | 19 |
| Abbildung 12: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) im Landschaftsraum | 20 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Biotope im Umkreis des Plangebietes. | 11 |
| Tabelle 2: Geologische Schichten. | 13 |
| Tabelle 3: Potenzielle Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter. | 33 |
| Tabelle 4: Flächenbilanz des Plangebietes | 35 |
| Tabelle 5: Flächengrößen der einzelnen Biotoptypen und Bewertung vor dem Eingriff. | 39 |
| Tabelle 6: Bewertung der Biotoptypen auf der Planfläche nach dem Eingriff. | 39 |
| Tabelle 7: Ermittlung des Kompensationswertes | 40 |
| Tabelle 8: Ermittlung des Biotoptwerts vor der Kompensation | 40 |
| Tabelle 9: Ermittlung des Biotoptwerts im Zielzustand | 40 |
| Tabelle 10: Ermittlung des Biotoptwerts im Zielzustand | 40 |
| Tabelle 9: Zusammenfassung der empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen | 43 |



1. EINFÜHRUNG

1.1 Vorhaben

Im Bereich Flur 20, Flurstück Nr. 71 der Ortsgemeinde Lutzerath möchte eine junge Familie unmittelbar ein Einfamilienhaus bauen. Die Ortsgemeinde möchte diesem Wunsch entsprechen und hat deshalb die Aufstellung bzw. Erweiterung der Ergänzungssatzung „Auf dem Bungert“ beschlossen.

Das Grundstück wird über die Straße „Auf dem Bungert“ erschlossen. Dementsprechend ist die Ausrichtung der Bebauung entlang dieser Erschließungsstraße erfolgt. Die sonstigen Grundstücksteile sollen als Gartenland genutzt werden.

Mit der Einbeziehung nur einzelner Außenbereichsflächen berücksichtigt die Ergänzungssatzung das Kriterium einer maßvollen Erweiterung des Innenbereichs. Demnach sollen nur Teilstücke bis zu einer Tiefe von 30,0 m einbezogen werden.

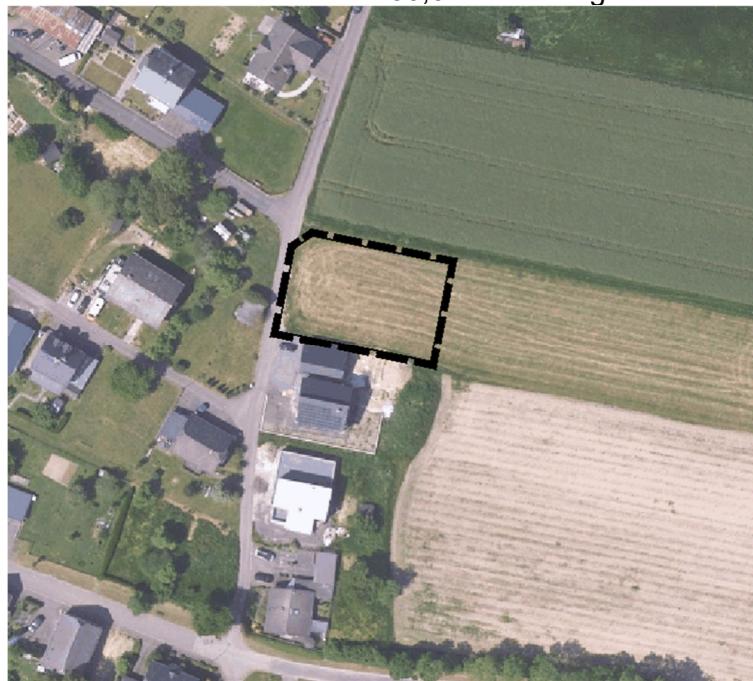


Abbildung 1: Das Plangebiet am Ortsrand von Driesch (siehe Umrandung).¹

1.2 Rechtliche Grundlagen und Aufgabenstellung

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird in § 18 Abs.1 aufgeführt: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“ Die hier genannten Eingriffe in Natur und Landschaft werden in § 14 BNatSchG als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ definiert. Die Aufstellung eines Bebauungsplans oder wie hier einer

¹ Quelle: Lanis



Ergänzungssatzung kann zu diesem Tatbestand führen. Zur Beachtung der Belange des Umweltschutzes sind im Baugesetzbuch (BauGB) in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a, § 2 Abs. 4 und § 2a die Grundlagen verankert.

In **§ 1 Abs. 6 Nr. 7** ist festgelegt: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

“...die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.”

In **§ 1a BauGB** ist Folgendes aufgeführt:

“Abs. 1: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; ...
Abs. 3: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den § 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. ...“



In § 2 Abs. 4 BauGB ist ergänzt: "Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen."

In § 2a BauGB ist weiterhin festgelegt: "Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. Die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. In dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung."

Im Fachbeitrag Naturschutz werden die Belange von Natur und Landschaft, die im Rahmen dieses Umweltberichtes gefordert werden, abgehandelt. Relevant für den vorliegenden gutachterlichen Fachbeitrag sind mögliche Eingriffe in den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume sowie das örtliche Klima. Es wird zusätzlich in einem eigenen Kapitel eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse durchgeführt. Diese soll klären ob die Planumsetzung das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwarten lässt. Kann dies im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden, müssen vertiefende Untersuchungen erfolgen und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

Sollte sich im Zuge der Bearbeitung oder des Verfahrens herausstellen, dass eine tiefergehende artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wird, ist diese nachträglich zu beauftragen.



2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN UND SCHUTZGEBIETE

Nachfolgend werden die übergeordneten regionalen Planungen und Schutzgebiete im näheren und weiteren Umfeld des Projektgebietes dargestellt.

2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV

Die für diesen Fachbeitrag wesentlichen Grundsätze (G) und Ziele (Z) des LEP IV werden nachfolgend zusammengefasst:

G90: Als Orientierung für räumliche Planungen und Maßnahmen werden »Landschaftstypen« dargestellt, um die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der rheinland-pfälzischen Landschaften dauerhaft zu sichern.

G97: Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Z98: Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen -soweit erforderlich- auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.

G99: Auf der Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden. Die Landschaftspläne stellen die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundsystems dar. Der lokale Biotopverbund wird nach Abwägung mit anderen Belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.



Abbildung 2: Das Plangebiet als rote Markierung im Ausschnitt aus dem LEP.²

- Kernflächen/Kernzonen (Biotopverbund)
- Tallandschaft der Kleinflüsse und Bäche im Mittelgebirge (Grundtyp)
- Offenlandbetonte Mosaiklandschaft (Grundtyp)

Weitere, für das Plangebiet relevante Inhalte des LEP IV sind nachfolgend kurz zusammengefasst:

- Raumstrukturgliederung: ländlicher Bereich mit disperter Siedlungsstruktur
- Historische Kulturlandschaften: nicht betroffen
- Biotopverbund: Keine Darstellung für das Plangebiet, das im Minimum 900 m entfernte Erdenbachtal ist als Kernfläche Biotopverbund dargestellt
- Landwirtschaft: Das Plangebiet grenzt an einen landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft an.
- Forstwirtschaft: Das Plangebiet liegt am Rande einer Waldfäche mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten und mit landesweiter Bedeutung für die Forstwirtschaft.
- Erholung und Tourismus: nicht betroffen

² Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz



2.2 Raumordnungsplan

Das Plangebiet gehört zum Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald. Es ist als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus bestimmt.

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (Stand 2017) benennt zu dem Bereich Freizeit, Erholung und Tourismus folgende Ziele und Grundsätze (G):

- **G95:** Die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Stärkung des Tourismus sind unter Nutzung und weitgehender Schonung des Landschaftspotentials so vorzunehmen, dass eine ausreichende räumliche Ordnung der verschiedenen Formen von Tourismus, Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung erfolgt und eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktureinrichtungen durch geeignete Kombinationen von unterschiedlichen Erholungsnutzungen und Freizeitaktivitäten möglich ist.
- **G 96:** Der Tourismus soll in der Region in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung erhalten und in denjenigen Teilläumen und Gemeinden gestärkt werden, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen.
- **G 97:** In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

2.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ulmen stellt den Hauptteil der im Geltungsbereich gelegenen Parzellen Gemarkung Lutzerath als Mischbaufläche dar. Lediglich ein kleiner Streifen im Südosten ist als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

2.4 Planung vernetzter Biotopsysteme

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (PVB) des Landkreises Cochem-Zell formuliert für den

Untersuchungsraum keine auf die Plangebietsfläche bezogenen Entwicklungsziele. Auch für die unmittelbare Umgebung sind keine Ziele dargestellt.



Abbildung 3: Ausschnitt der Planung vernetzter Biotopsysteme.³

³ Quelle: https://ifu.rlp.de/fileadmin/ifu/Naturschutz/Dokumente/PlanungVernetzteBiotopsysteme/Cochem-Zell/VBS_Prioritaetenkarte_Cochem-Zell_1992.pdf



2.5 Schutzgebiete, Schutzobjekte und Biotope

In ca. 1,1 km Entfernung liegt der NTP-072-003-4 "Naturpark Vulkaneifel" mit der Kernzone Ueßbachtal. Dazu ist das Plangebiet durch das FFH-Gebiet FFH-5908-302 "Kondelwald und Nebentäler der Mosel" und das Vogelschutzgebiet VSG-5908-401 "Wälder zwischen Wittlich und Cochem" umschlossen (s. Abb. 4). Diese liegen in ca. 1 km Entfernung östlich sowie in ca. 1,7 km Entfernung westlich der Planfläche, ein Ausläufer des FFH-Gebietes "Kondelwald und Nebentäler der Mosel" erstreckt sich jedoch entlang des Erdenbachtals bis an den südlichen Ortsrand von Driesch und verläuft südlich des Plangebietes, der Abstand beträgt rund 220 m.

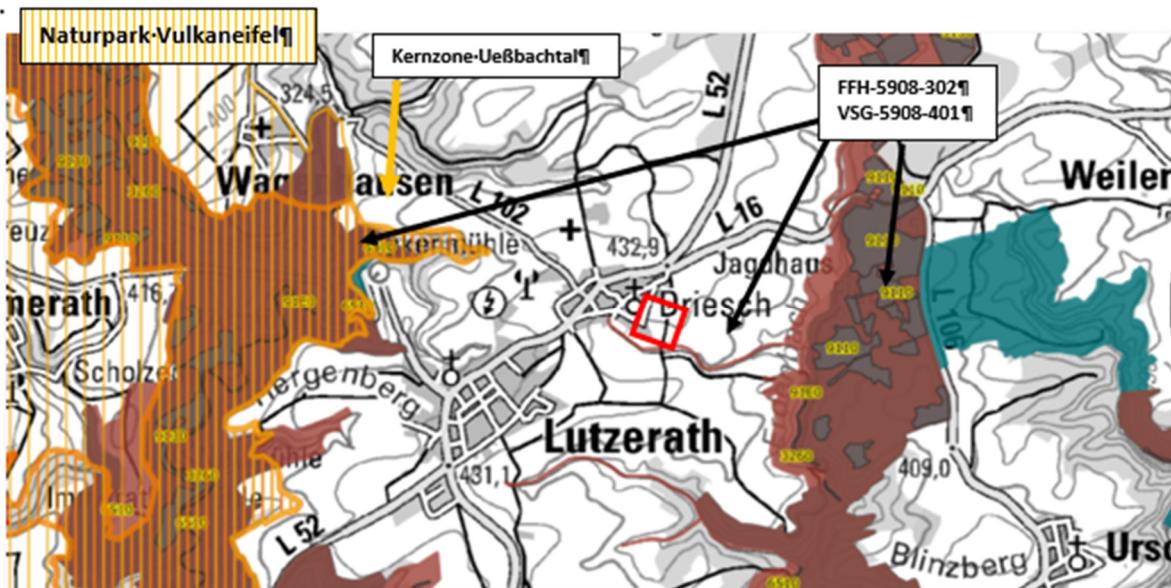


Abbildung 4: Schutzgebiete im Umkreis des Plangebietes (rote Umrandung).⁴

Die Planfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 07-LSG-72-2 "Moselgebiet zwischen Schweich und Koblenz" (s. Abb. 5).

⁴ Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/



Abbildung 5: Landschaftsschutzgebiete im Umkreis des Plangebietes (rote Umrandung).⁵

Im Umfeld des Plangebietes wurden mehrere Biotoptypen und Biotopkomplexe kartiert (Tabelle 1, Abb. 6), so z.B. der Biotopkomplex BK-5808-0438-2007 "Seitenbachtal des Erdenbachs mit Gehölzen SO Driesch", für welchen der "Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften; Schutz wegen Belebung der Landschaft; Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope" angegeben ist. Das Schutzziel ist wie folgt definiert: "Erhalt der Gehölzstrukturen und Entwicklung von Altholzbeständen oder altersheterogenen Beständen in den Feldgehölzen. Renaturierung des Bachtals und Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung am Bach.". Die Beschreibung des Biotopkomplexes lautet: "Das Bachtal erstreckt sich vom Ortsrand von Driesch aus nach Osten bis zum Erdenbach. Mittelpunkt ist der naturferne, gestreckt verlaufende Bach, der von intensiv genutzten Wiesen gesäumt wird. Schützenswert sind die Hecken und Feldgehölze, die das Bachtal begrenzen sowie die Heckenstreifen nördlich des Tals. Die Feldgehölze bestehen überwiegend aus durchgewachsenem Eichen-Niederwald ohne Altbäume. Teilweise finden sich artenreiche Gebüsche im Übergangsbereich zum Offenland."

Tabelle 1: Biotope im Umkreis des Plangebietes.

| Kennung | Objektname | ungefähre Entfernung (m) |
|-------------------|---|--------------------------|
| BK-5808-0438-2007 | Seitenbachtal des Erdenbachs mit Gehölzen SO Driesch | 70 |
| BT-5808-0870-2007 | Gebüsch SO Driesch | 685 |
| BK-5808-0437-2011 | Buchenwälder im Drischer und Lutzerather Wald O Driesch | 1160 |
| BT-5808-0866-2011 | Buchenwald im Lutzerather Wald O Driesch | 1160 |

⁵ Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/



Ein weiterer Biotopkomplex liegt in ca. 1,16 km Entfernung (BK-5808-0437-2011). Hierbei handelt es sich um Buchenwälder. Ziel für diesen Biotopkomplex ist der Erhalt der Buchenwälder und Entwicklung von größeren Altholzbeständen mit Baumhöhlen.

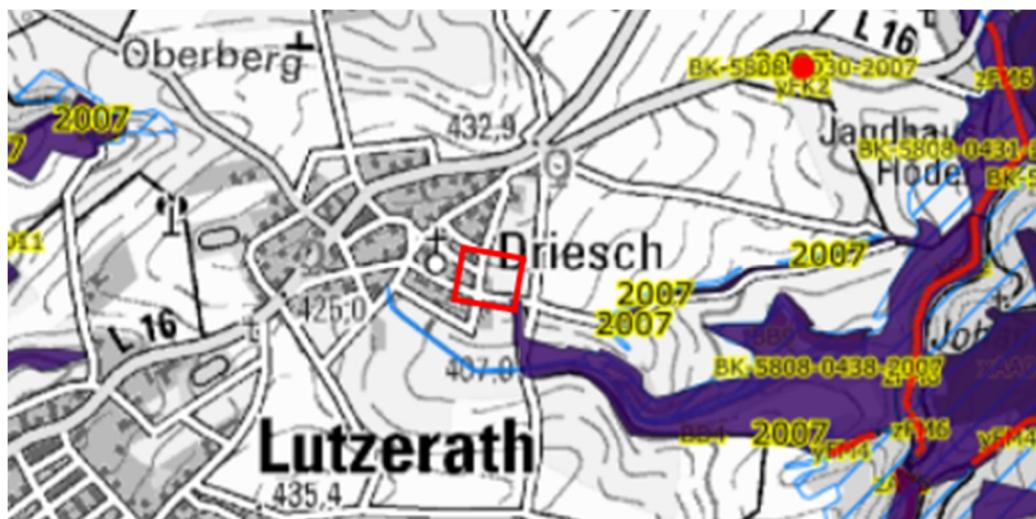


Abbildung 6: Biotopkataster im Umkreis des Plangebietes (rote Umrandung).6

3. DAS PLANGEBIET

Das Plangebiet grenzt östlich an den Siedlungsbereich des Ortsteils Driesch an und erstreckt sich über eine Fläche von 970 m². Nachfolgend werden die naturräumliche Gliederung, die heutige potenziell natürliche Vegetation sowie die aktuelle Bestandssituation der einzelnen Schutzgüter dargestellt. Die Schutzgüter Flora und Fauna werden im Kapitel 5 (Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse) genauer betrachtet.

3.1 Naturräumliche Gliederung

Das Projektgebiet liegt im Landschaftsraum Gevenicher Hochfläche. Die Gevenicher Hochfläche bildet mit Höhen von rund 400-450 m ü. NN den Übergang vom Moseltal zur östlichen Hunsrück-Hochfläche. Sie ist gegliedert durch die Talsysteme von Endertbach, Ellerbach und Erdenbach, die sich in bis zu 200 m tiefen, windungsreichen Kerbtälern in das Rheinische Schiefergebirge eingeschnitten haben.

3.2 Geologie und Boden

Aus geologischer Sicht liegt das Plangebiet lt. Geologischer Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz in folgender Schicht:

⁶ Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/



Tabelle 2: Geologische Schichten.⁷

| | Schicht 1 |
|----------------------|---|
| Stratigraphie | Devon, Unterdevon, Unterems |
| | Sandig-schiefrige Fazies mit Porphyroiden „Singhofen-Schichten“ |
| Petrographie | Wechsellegerung aus Ton-, Silt- und Sandstein mit Einlagerungen von saurem Tuffit (Porphyroide) |

Die Böden im Plangebiet bestehen lt. Geologische Übersichtskarte (BFD5L und BFD200) von Rheinland-Pfalz⁷ aus sandigem Lehm. Diese Böden sind periglaziäre Lagen über Festgestein. Das Ertragspotential ist mittel mit mittlerer nutzbarer Feldkapazität, der Bodenraum ist zwischen 30-70 cm durchwurzelbar und eine Bodenerosionsgefährdung ist gering.

Das Plangebiet liegt auf einem Standort mit ausgeglichenem Wasserhaushalt und hohem Wasserspeicherungsvermögen, mit schlechtem bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt. Das Nitratrückhaltevermögen wird mit mittel bis hoch angegeben. Als Bodentypen sind Braunerden sowie Regosole aus Tonschiefer aufgelistet.

Zur Bodenfunktionsbewertung wurden keine Angaben gemacht, es werden geringe bis mittlere Werte für die natürliche Bodenfunktion angenommen.

3.3 Wasserhaushalt

Das Plangebiet befindet sich in der Grundwasserlandschaft des Devonischen Schiefer und der Grauwacken und somit im Gebiet der silikatischen Kruftgrundwasserleiter. Der Geoexplorer⁸ gibt eine Grundwasserneubildungsrate von ca. 65 mm, eine ungünstige Grundwasserüberdeckung und eine hohe Durchlässigkeitsklasse für das Plangebiet an. Es befinden sich keine Trinkwasserschutz-gebiete, Mineralwassereinzugsgebiete oder Heilquellen im Umkreis der Planung.

Innerhalb des Projektgebietes befinden sich keine Gewässer. Der in ca. 1 km östlich und 220 m südlich angrenzende Erdenbach ist in einem guten ökologischen Zustand, ist aber in Bezug auf die Gewässerstrukturgüte als deutlich verändert einzustufen (s. Abb.7).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Plangebiet aufgrund der Entfernung zum nächsten Gewässer und auch hinsichtlich seiner geringen Größe keinen besonderen Wert für den Wasserhaushalt hat. Die hohe Durchlässigkeitsklasse ist jedoch zu beachten.

⁷ Online-Karte Landesamt für Geologie und Bergbau (http://mapclient.lgb-rlp.de//?app=lgb&view_id=4)

⁸ <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>

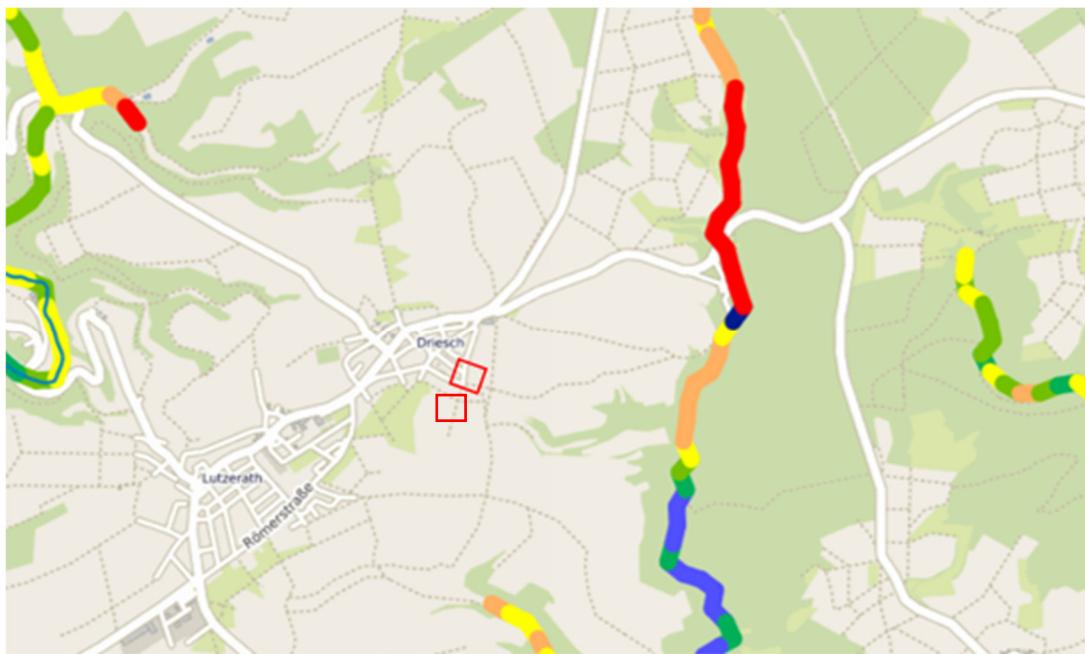


Abbildung 7: Strukturgüte der Gewässer im Umkreis des Plangebietes (rote Umrundung).⁹

- nicht erfasst
- unverändert
- gering verändert
- mäßig verändert
- deutlich verändert
- stark verändert
- sehr stark verändert
- vollständig verändert

3.4 Klima und Luft

Das Klima in Driesch ist warm und gemäßigt, die jährliche Niederschlagsmenge ist mit ca. 800-900 mm vergleichsweise hoch und variiert zwischen 46 mm (April) und 78 mm (Juli). Die Jahresdurchschnittstemperatur in Driesch liegt bei 8,01-8,5 °C, der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit einem Durchschnittswert von 16,1 °C der Juli, im Januar wird mit -0,3 °C die niedrigste durchschnittliche Temperatur des Jahres gemessen. Nach Köppen und Geiger wird das Klima mit "Cfb" klassifiziert, es handelt sich somit um ein Ozeanklima mit Monatsdurchschnitten <22 °C aber mit mindestens vier Monaten >10 °C. Das Klima ist besonders durch Westwinde geprägt.

Geländeeklimatisch stellt sich das Plangebiet als kleine Teilfläche einer relativ großräumigen Kaltluftproduktionsfläche dar. Der klimatischen Ausgleichsfunktion der Kaltluftproduktionsfläche wird aufgrund der geringen Größe und der Ortsrandlage eine mittlere Bedeutung zugesprochen.

⁹ Quelle: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>



3.5 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpNV)

Als heutige potentiell natürliche Vegetation ist ein Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) ausgewiesen, an den ein Stieleichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*) auf Silikat angrenzt.

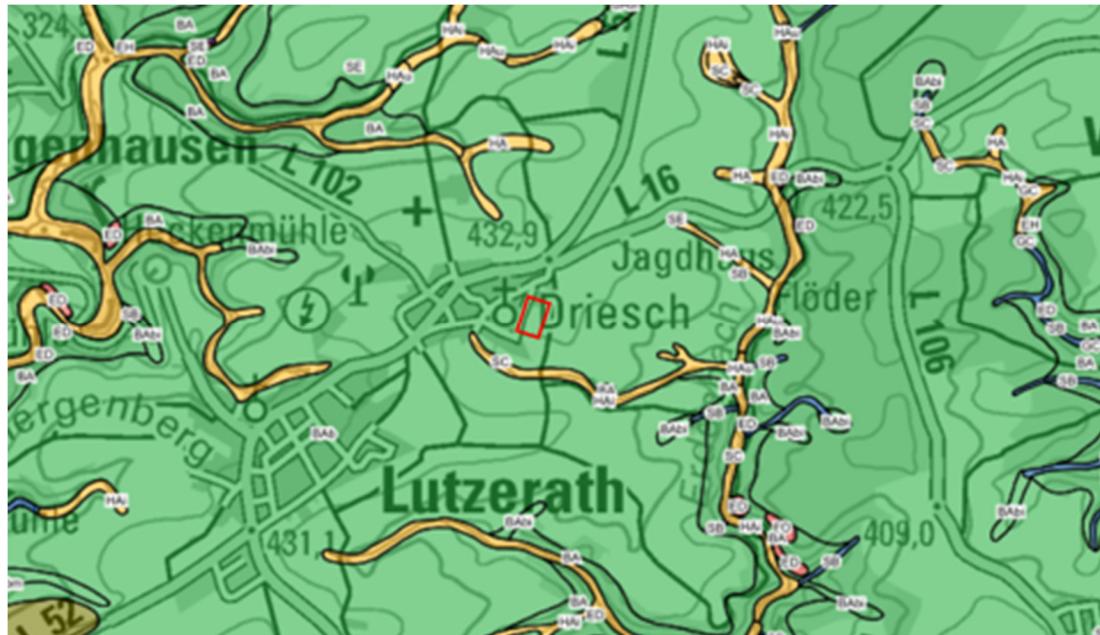


Abbildung 8: Heutige potenzielle natürliche Vegetation im Umkreis des Plangebietes (rote Umrundung).¹⁰

Buchenwald-Standorte

- █ BA Hainsimsen-Buchenwald u.a.
- █ BB Flattergras-Buchenwald
- █ BC Perlgras-Buchenwald
- █ BD Waldgersten-Buchenwald
- █ BE Orchideen-Buchenwald

Eichen-Hainbuchen- und Edellaubholz-Standorte

- █ HA Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat)
- █ HB Stieleichen-Hainbuchenwald (Kalk)
- █ HC Traubeneichen-Hainbuchenwald
- █ HE Bergulmen-Lindenwald
- █ HF Spitzahorn-Lindenwald u.a.
- █ HG Bergahorn-Eschenwald u.a.

Auen-, Sumpf-, Bruch- und Moorwald-Standorte

- █ SA Bach und Bachuferwald
- █ SB Quelle und Quellwald
- █ SC Erlen- und Eschensumpf (durchrieselt)
- █ SD Erlen- und Eschensumpf (staunass)
- █ SE Schwarzerlenbruch
- █ SF Birkenbruch und Birkenmoor
- █ SG Hohe Hartholzaue der Flüsse
- █ SH Mittlere und tiefe Hartholzaue der Flüsse
- █ SI Weichholzaue der Flüsse

Gehölzfreie Standorte der Moore, Seen und Flüsse

- █ GA Waldfreies Zwischenmoor
- █ GC Waldfreies Niedermoor (Röhrichte, Großseggenrieder)
- █ GD Waldfreies Niedermoor (Wasserpflanzengesellschaften)
- █ GE Pionierstandort des Gewässerbetts

¹⁰ Quelle: https://map-final.rlp-umwelt.de/download/HpnV/Kartiereinheiten_TK25/HPNV_Kartiereinheiten_5707.pdf



3.6 Biotoptypen, Flora und Fauna

Bei der Planfläche handelt es sich um intensive genutzten Acker (HA0). Im Umfeld der Planung wurden weiterer Äcker sowie Siedlungsbereiche kartiert, weiträumig schließen vor allem Grünland- und Ackerflächen an.

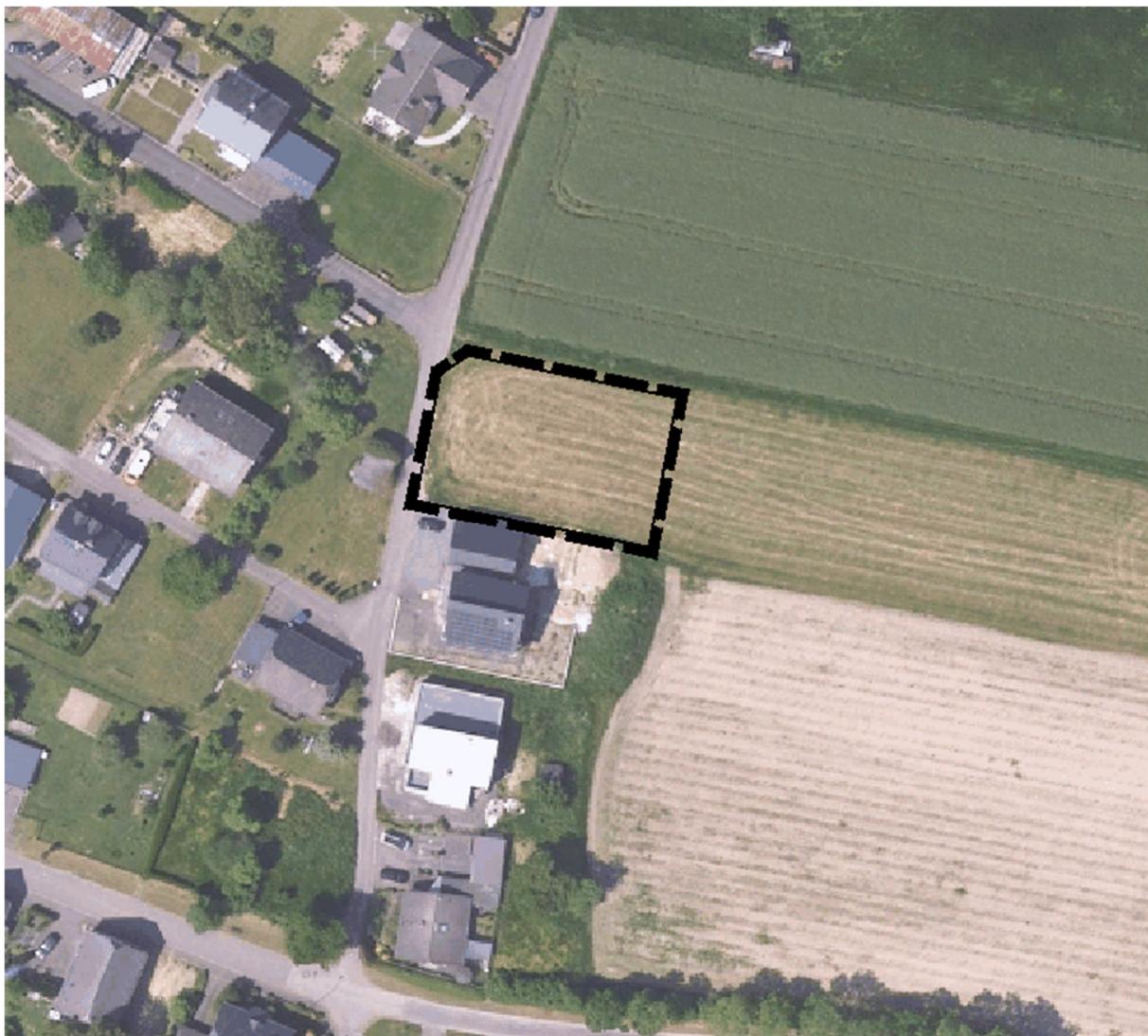


Abbildung 9: Luftbild der Planfläche und der näheren Umgebung.¹¹

¹¹ Quelle: Google Maps



Die kartierten Biotoptypen werden nach BIERHALS et al. (2004) im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz unter Beurteilung ihrer Naturnähe, Seltenheit und ihrer Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten in fünf Wertstufen eingeteilt:

- **Wertstufe I (von geringer Bedeutung):** Intensiv genutzte und artenarme Biotope (z.B. artenarme, mit Herbiziden behandelte Ackerflächen, Grünanlagen, bebaute Bereiche).
- **Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung):** Stark anthropogen geprägte Biotope, die noch eine gewisse Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten aufweisen (z.B. intensive genutztes Dauergrünland).
- **Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung):** stärker durch Land- oder Forstwirtschaft geprägte Biotope, extensiv genutzte Biotope auf anthropogen stark veränderten Standorten oder junge Sukzessionsstadien.
- **Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung):** Struktur- und artenärmere Ausprägungen von Biotoptypen der Wertstufe V, mäßig artenreiches Dauergrünland oder standorttypische Gehölzbiotope des Offenlandes.
- **Wertstufe V (von besonderer Bedeutung):** Gute Ausprägungen der meisten naturnahen oder halbnatürlichen Biotoptypen, v.a. FFH-Lebensraumtypen und/oder gesetzlich geschützte Biotoptypen, vielfach auch Lebensraum gefährdeter Arten.

Die Planfläche ist intensiv genutzter Acker der Wertstufen I zuzuordnen. Grundsätzlich liegt eine Lebensraumeignung für heimische Tier- und Pflanzenarten vor, seltene und gefährdete Arten werden nicht erwartet.

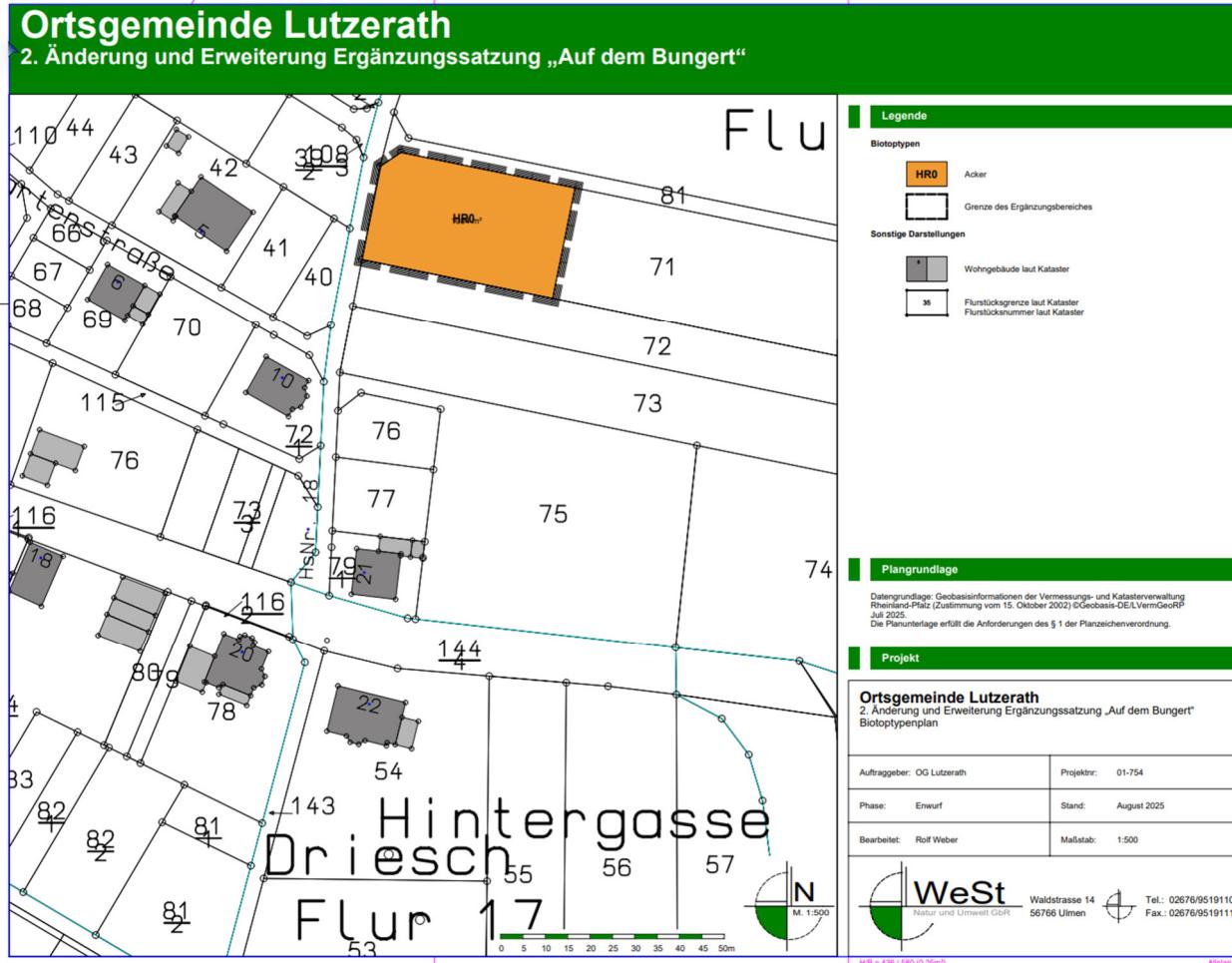


Abbildung 10: Biotoptypen rund um das Plangebiet



3.7 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter und im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes relevante Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

3.8 Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortschaft Driesch und ist zum Teil schon ruderal eingebunden und Teil einer größeren Ackerfläche (s. Abb. 11).



Abbildung 11: Plangebiet

Großräumig gehört das Plangebiet zur Gevenicher Hochfläche. Diese ist geprägt von nahezu waldfreien Flächen und unterliegen überwiegend ackerbaulicher Nutzung in wenig gegliederten Be- wirtschaftungseinheiten. Grünlandnutzung be- stimmt die Bachursprungsmulden und die Talsoh- len sowie die ortsnahen Lagen. (s. Abb. 12).





Abbildung 12: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) im Landschaftsraum.¹²

In Bezug auf die Erholung und touristische Nutzung ist dem Plangebiet keine große Bedeutung zuzuschreiben. Die Feldwege entlang der Äcker und Wiesen werden ggf. von Einwohnern als Spazierwege genutzt. Das Plangebiet ist jedoch auf Grund seiner geringen Größe und der an das bereits bestehende Siedlungsgebiet anschließenden Lage für die Naherholung nicht von Bedeutung.

Durch die Strukturierung und die Topografie gibt es im Umfeld des Plangebietes weitläufige Fernblicke, damit ist umgekehrt das Plangebiet auch aus relativer Entfernung einzusehen.

4. STATUS-QUO-PROGNOSE UND UNABGEWOGENES NATURSCHUTZ-FACHLICHES ZIELKONZEPT

Ohne den Erlass der Satzung ist das Plangebiet aus bauplanungsrechtlicher Sicht nach wie vor dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Bauliche Vorhaben könnten entweder als privilegierte Vorhaben nach § 35 (1) BauGB oder aber als sonstiges Vorhaben nach § 35 (2) BauGB zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ohne das Bauvorhaben würde die landwirtschaftliche Ackernutzung hier wahrscheinlich in der aktuellen Intensität fortgeführt werden.

¹² Quelle: Google Maps



Unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzung des Plangebietes als Acker und Garten sowie der Siedlung auf den Anschlussflächen, sind als naturschutzfachliches Zielkonzept folgende Maßnahmen anzustreben:

- Verbesserung des Habitats durch Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung und Pflanzung einer randlichen Eingrünung
- Möglichst geringe Störung der Umwelt im Umkreis des Plangebietes

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENTIALANALYSE

Im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz hat auch eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erfolgen. Dabei wird, um Planungssicherheit zu erhalten, geprüft, ob mit dem Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten auf der Fläche zu rechnen ist und ob durch die Planumsetzung eine verbotstatbeständliche Betroffenheit zu erwarten ist.

5.1 Rechtliche Grundlagen Artenschutz

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und die Bestände der Arten und deren Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ zum Habitatschutz sowie die Bestimmungen zum Artenschutz, welche neben dem physischen Schutz der Arten auch den Schutz deren Lebensstätten beinhalten und für alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten gelten. Die Artenschutzregelungen gelten flächendeckend, auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete, sofern die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die §§ 44 und 45 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz, in nationales Recht um. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Letztere bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, sodass jede streng geschützte Art auch besonders geschützt ist.

Streng geschützte Arten umfassen:

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten umfassen:

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (nur wildlebende Arten)



Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderrungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des hier geplanten Vorhabens muss im Sinne eines “Relevanzchecks” eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgen. Hierbei werden folgende Punkte abgefragt:

- Liegt das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsraum planungsrelevanter Arten (FFH Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten)?
- Liegen geeignete Lebensraumstrukturen für diese Arten vor?
- Sind die Arten sensibel gegenüber den auftretenden Wirkfaktoren des Vorhabens?

Sind aufgrund der Verbreitung oder der Habitatausstattung keine planungsrelevanten Arten zu erwarten oder zeigen diese keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben, muss keine vertiefende Artenschutzprüfung erfolgen. Sind hingegen Vorkommen planungsrelevanter Arten und negative Auswirkungen zu prognostizieren oder können nicht ausgeschlossen werden, müssen vertiefende Untersuchungen und eine spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgen.

Bei der saP werden im Untersuchungsgebiet vorkommende und potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten berücksichtigt. Ein potenzielles Vorkommen wird für jene Arten angenommen, die bislang zwar nicht nachgewiesen wurden, für welche jedoch geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Im Rahmen einer Abschichtung wird das für die artenschutzrechtlichen Voruntersuchung heranzuziehende Artenspektrum festgelegt. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des Vorhabens liegt (Zufallsfunde und Irrgäste) werden nicht berücksichtigt. Arten, die nicht im Wirkraum der Planung vorkommen und Arten, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren aufweisen, können von einer genaueren Betrachtung ausgeschlossen werden. Der Wirkraum der Planung ist abhängig von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Zur Beurteilung des Wirkraumes muss zudem die individuelle



Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten berücksichtigt werden. Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit. Führt das Vorhaben hingegen zum Eintreten der Verbotstatbestände, ist nachfolgend zu prüfen, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten können. Ist die nicht der Fall oder lässt sich eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) oder eine Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht verhindern, kommt die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen. Die Ausnahmeprüfung entscheidet dann darüber, ob das Vorhaben umgesetzt werden darf. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, diese kommt jedoch nur in sehr wenigen Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen.

5.2 Datengrundlage

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung wurden zunächst keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt, zur Bewertung der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes erfolgte eine Begehung vor Ort.

Für Informationen zu Artvorkommen wurde eine Abfrage des Raumes über ARTeFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) ausgeführt. Sollten Habitateignungen für betrachtungsrelevante Arten festgestellt werden, müssen weitere Untersuchungen erfolgen.

5.3 Ergebnisse der Standortbegehung und betroffene Schutzgebiete

Wie bereits aufgeführt, handelt es sich bei der Planfläche zum Teil um einen intensiv genutzten Acker.

Westlich schließt die Ortschaft Driesch und eine wenig befahrene Straße (Auf dem Bungert) an. Richtung Osten, Norden und Süden erstrecken sich weitere Äcker und Grünlandflächen sowie südöstlich eine Gehölzreihe. Der nächstgelegene Waldbestand, ein Ausläufer vom „Kondelwald“, liegt in ca. 340 m Entfernung.

In ca. 1,1 km Entfernung beginnt der NTP-072-003-4 „Naturpark Vulkaneifel“ mit der Kernzone Uessbachatal. Dazu kommen in ca. 200 m in südlicher Richtung, rund 1 km in östlicher sowie in ca. 1,7 km in westlicher Richtung das Vogelschutzgebiet VSG-5908-401 „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ sowie das FFH Gebiet FFH-5908-302 „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“. Für das FFH-Gebiet sind folgende Arten als Zielarten gelistet: Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Groppe (*Cottus gobio*), Gelbauchunke (*Bombina variegata*), Russischer Bär (*Callimorpha quadripunctata*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und der Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*).



5.4 Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG

Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die für das TK-25 Blatt Nr. 5808 (Cochem) unter ARTeFAKT (LfU) gelistet sind und/oder als Schutzgüter für die angrenzenden NATURA 2000-Flächen aufgeführt werden, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatansprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung - Störwirkungen durch die Bewirtschaftung des Plangebietes sowie angrenzende Siedlungsbereiche - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Unter ARTeFAKT gelistete Arten, die nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die potenziell vorkommenden Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens, unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber auftretenden Wirkfaktoren. Die bestehende Vorbelastung wird ebenfalls berücksichtigt. Die weitere Darstellung erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe eine vergleichbare Betroffenheit und ähnliche Habitatansprüche vor, werden die entsprechenden Arten zusammenfassend behandelt. Hinsichtlich der bestehenden Vorbelastung (Störungen durch landwirtschaftlichen Verkehr und den bestehenden Siedlungsbereich), der bereits vorhandenen Siedlungsstruktur in den unmittelbar an die Planung angrenzenden Flächen, der bestehenden Verkehrsanbindung über die Straße „Auf dem Bungert“ und der geringen Größe des Vorhabens ist der Wirkraum hier auf die Planfläche und ggf. die unmittelbar anschließenden Flächen begrenzt.

Säugetiere

Unter den Säugetieren sind für das Messtischblatt 5808 die Arten Wildkatze (*Felis sylvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sowie acht Fledermausarten gelistet. Zusätzlich werden für das FFH-Gebiet das große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) aufgeführt.

Die Wildkatze ist in der Eifel vergleichsweise weit verbreitet, meidet jedoch Siedlungsbereiche, sodass das Vorkommen der Art im Bereich der Planfläche ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Entfernung zu eventuell geeigneten Habitaten (Wäldern) können Störungen (z.B. durch Baulärm) ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus gilt als streng arboreale Art und präferiert unterholzreiche Laubwälder oder strauchreiche Waldränder. Bei ausreichender Diversität an Sträuchern können jedoch auch Hecken ohne Anbindung an den Wald als Sommerhabitat genutzt werden (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Grundsätzlich kann aber im Plangebiet ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden, da die Fläche keine Habitateignung aufweist.

Die für das Messtischblatt 5808 gelisteten Fledermausarten sind Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergefledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). Das Vorkommen weiterer Fledermausarten, u.a. des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*), der Bart- und Brandtfledermaus (*Myotis mystacinus*, *Myotis brandtii*), der Fransenfle-



dermaus (*Myotis nattereri*), der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) oder der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) im Umfeld der Planung ist wahrscheinlich. Das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus werden als Zielarten für das nächstgelegene FFH-Gebiet gelistet. Insgesamt liegen im Umfeld der Planung geeignete Habitatbedingungen für die genannten Fledermausarten vor. Die Gärten, Obstbäume und auch die Grünlandflächen und Waldgebiete stellen geeignete Nahrungshabitate dar und die strukturreiche Landschaft gewährleistet eine gute Vernetzung von Nahrungsräumen und Quartierbereichen. Geeignete Winterquartiere für Fledermäuse liegen rund 10 km nordöstlich der Planung im „Kaulenbachtal“ bei Leienkaul sowie knapp 30 km nordöstlich im „Mayener Grubenfeld“.

Unter den genannten Arten finden sich gebäudebewohnende Arten, baumhöhlenbewohnende Arten sowie Arten, die sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen Quartier beziehen. Das Vorkommen von Quartieren der ubiquitären Zwergfledermaus ist in der Ortschaft Driesch sehr wahrscheinlich, Großes Mausohr, Graues Langohr und ggf. auch Brandt-, Fransen- und Wasserfledermaus könnten dort ebenfalls potenzielle Quartiere in Gebäuden vorfinden. Die umliegenden Wälder des FFH-Gebietes „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ haben eine gute Quartiereignung für baumhöhlen- und spaltenbewohnende Fledermausarten, Wochenstuben der Arten Braunes Langohr sowie mehrerer Arten der Gattung *Myotis*, z.B. Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Bartfledermaus könnten dort vorkommen. Im Plangebiet selbst sind keine Habitate vorhanden.

In benachbarten Wohnhäusern könnten sich potenziell Wochenstubenquartiere befinden. Gebäudebewohnende Fledermausarten sind in Ortschaften an einen gewissen Lärmpegel gewöhnt und reagieren daher voraussichtlich weniger sensibel auf Baulärm als Waldarten. Dennoch wird vorsorglich ein Baubeginn im Winter empfohlen sowie eine zügige Fortsetzung der Bauarbeiten ohne längere Unterbrechungen. Baumquartiere in Wäldern sind hinsichtlich der Entfernung (mind. 340 m) nicht betroffen. Potenziell könnten sich Wochenstubenquartiere licht- und lärmempfindlicher und kleinräumig agierender Waldarten (z.B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) am Waldrand (ca. 340 m Entfernung) befinden. Im Hinblick auf eine Störwirkung und Lebensraumverluste wird im Rahmen von Windenergieplanungen von HURST et al. (2016) ein Mindestabstand von 200 m zu Wochenstubenquartieren empfohlen. Die durch die Planumsetzung zu erwartende Störwirkung ist deutlich geringer, sodass dieser Mindestabstand hier nicht als erforderlich erachtet wird. Im Bereich der südlich/südöstlich angrenzenden Gehölzreihe kann ein Quartervorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden, sodass vorsorglich ein Baubeginn im Winter empfohlen wird, wenn potenziell im nahen Umfeld vorkommende Wochenstubenquartiere noch nicht besetzt sind. Die Arbeiten sollten dann zügig ohne längere Unterbrechungen fortgesetzt werden.

Unter den für das Messtischblatt gelisteten Arten finden ggf. der Abendsegler und das Große Mausohr geeignete Jagdgebiete auf den Offenlandflächen des Plangebietes vor. Die Zwergfledermaus, das Graue Langohr aber ggf. auch Braunes Langohr sowie einige *Myotis*-Arten können im Bereich der Obstbäume und der südlich angrenzenden Gehölzreihe jagen. Ein Verlust essentieller Nahrungshabitate wird jedoch ausgeschlossen, da im näheren Umfeld zahlreiche weitere geeignete Nahrungsräume vorliegen (weitere Grünlandflächen und Gärten) und die Planfläche vergleichsweise klein ist. Da im unmittelbaren Umfeld der Planung hochwertige



Nahrungshabitate für Fledermäuse vorliegen, müssen Störungen vermieden werden. Hinsichtlich der Nachtaktivität dieser Artengruppe wird daher ein Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang empfohlen.

Die für das Messtischblatt 5808 aufgeführten Säugetierarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständliche Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Winterhalbjahr, Vermeidung längerer Unterbrechungen in der Bauphase, Vermeidung von Nachtbaustellen) nicht zu erwarten.

Vögel

Für das Messtischblatt 5808 werden in ARTeFAKT insgesamt 109 Vogelarten gelistet. Bei einer Begehung des Gebietes konnten im Bereich der Planfläche keine Nester festgestellt werden. Von den genannten Vogelarten können viele aufgrund mangelnder Habitatemignung ausgeschlossen werden, so z.B. an größere Gewässer gebundene Arten. Des Weiteren stellt das Plangebiet kein geeignetes Rastgebiet dar, da es unmittelbar im Siedlungsbereich liegt und vergleichsweise kleinflächig ist. Durch die Planung werden somit keine essenziellen Nahrungshabitate rastender Arten tangiert.

Ein Vorkommen seltener und gleichzeitig störanfälliger Arten, wie z.B. dem Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), kann aufgrund der Siedlungsnähe ausgeschlossen werden, ebenso Arten mit speziellen Habitatansprüchen (Arten von Sonderstandorten).

Weiterhin können Brutvorkommen von Waldarten (z.B. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Mittelsprecht (*Dendrocopos medius*) etc.) sowie von empfindlichen Gebüschen- und Baumbrütern (z.B. Baumfalke (*Falco subbuteo*) aufgrund mangelnder Habitatemignung ausgeschlossen werden. Die angrenzenden Waldgebiete stellen hingegen geeignete Habitate dar, hier liegt jedoch ein ausreichender Abstand zur Vermeidung von Störungen vor.

Arten reich strukturierter oder grünlandreicher, extensiver Halboffen- bis Offenlandschaften (Braunkohlchen (*Saxicola rubetra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), etc.) finden keine geeigneten Habitate vor, insgesamt ist die Planfläche zu offen und zu intensiv genutzt, ihr Vorkommen kann vor allem hinsichtlich der siedlungsnahen Lage ausgeschlossen werden, da die genannten Arten sehr störempfindlich sind.

Die Planfläche kann Bestandteil des großräumigen Nahrungshabitats verschiedener Greifvogelarten (z.B. Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) oder Turmfalke (*Falco tinnunculus*)) sein. Aufgrund der guten Habitatemignung der unmittelbar angrenzenden Flächen ist hier jedoch nicht von einem essenziellen Verlust auszugehen.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern, wie zum Beispiel der Feldlerche (*Alauda arvensis*), im Bereich der Planung kann ausgeschlossen werden, da die Fläche wiederum zu siedlungsnah



ist und die Habitatstruktur nicht ihren Ansprüchen entspricht. Nach BAUER et al. (2005b) bevorzugt die Feldlerche offenes Gelände mit freiem Horizont und niedrige sowie abwechslungsreiche Gras- und Krautschichten. Die Siedlungsdichte nimmt mit der Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen (Einzelhäuser, -bäume und -mäste, Gebüsche- und Baumreihen) ab. Waldbereiche werden komplett gemieden. Aufgrund der Tatsache, dass Feldlerchen einen Abstand von mindestens 100 m zu Straßen und Bebauung einhalten, stellt das Plangebiet kein optimales Bruthabitat dar. Vorsorglich bzw. im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Bodenbrütern in benachbarten Flächen, sollte der Baubeginn zur Vermeidung von Störungen im Winter bzw. vor Beginn der Brutsaison erfolgen.

Unter den in Gehölzen oder an bzw. in Gebäuden brütenden Vogelarten sind, bedingt durch die Vorbelastung und die gegebene Ausprägung, vorrangig die weit verbreiteten und an die menschliche Nutzung angepassten Arten zu erwarten (Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), etc.). Eine Störung von in den angrenzenden Siedlungsbereichen brütenden Vogelarten (Gebäudebrütern) ist unwahrscheinlich, da durch die bestehende Bebauung und Verkehr ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Vorsorglich sollten die Bauarbeiten dennoch vor Brutbeginn erfolgen. Im nahen Umfeld liegen ausreichende Ausweichmöglichkeiten vor, sodass die Arten bei einem Baubeginn vor der Brutsaison ausweichen können. Im Anschluss an die Baumaßnahmen werden diese Arten weitere Brutmöglichkeiten an Häusern vorfinden. Weiterhin können Baum- und Heckenbrüter in den Obstbäumen sowie im Bereich der Gärten und der südlich/südöstlich angrenzenden Gehölzreihen brüten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Planung müssen zur Vermeidung erheblicher baubedingter Störungen an den Brutstätten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Ein Baubeginn vor der Brutsaison und eine zügige Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen werden hier notwendig. Da weitere geeignete Niststrukturen im Umfeld vorhanden sind, kann der zeitweise, durch die baubedingten Störungen entstandene Verlust von Brutstätten, kompensiert werden. Die genannten Gehölze bieten mehreren Vogelarten zudem geeignete Schlafplätze/Ruhestätten, sodass vorsorglich ganzjährig eine Vermeidung von Nachtbaustellen (Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) empfohlen wird. Die Planfläche selbst kann zudem grundsätzlich ein Nahrungshabitat für Individuen der genannten Arten darstellen. Da sich umliegend weitere Grünflächen (Mähwiesen und Weiden) befinden, wird nicht von einem Verlust essentieller Nahrungshabitate ausgegangen. Baubedingt können vorübergehend Störungen in unmittelbar angrenzenden Nahrungsgebieten auftreten (v.a. durch Lärm und visuelle Effekte). Durch den vorhandenen Landwirtschaftsverkehr und den Siedlungsbereich liegt jedoch ein Gewöhnungseffekt vor und Nahrungsgäste können den Störungen zudem ausweichen und benachbarte Flächen aufsuchen. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Störungen erreichen die Erheblichkeitsschwelle somit nicht, eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten kann ausgeschlossen werden. Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos durch Baumaschinen ist aufgrund des Meidungs- und Fluchtverhaltens für die Artengruppe der Vögel zudem nicht zu erwarten.



Die für das Messtischblatt 5808 aufgeführten Vogelarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständliche Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Winterhalbjahr, Vermeidung längerer Unterbrechungen in der Bauphase, Vermeidung von Nachtbaustellen) nicht zu erwarten.

Reptilien

Unter den Reptilien werden als FFH Anhang IV-Arten die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*) und die Schlingnatter (*Cornella austriaca*) für das Messtischblatt 5808 gelistet. Die genannten Arten können bei geeigneter Lebensraumausstattung in Siedlungen und Siedlungsrändern vorkommen. Wertvolle Habitatemelente wie Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Rohböden, Geröll, sonnenexponierte Felsen, Böschungen, Magerbiotope, Wildgärten oder Totholz liegen im Wirkraum nicht vor. Hecken und Gebüschegruppen können geeignete Habitate für die Zauneidechse und die Mauereidechse darstellen, wenn sie von einem Kraut- oder Altgrassaum umgeben sind und sich angrenzend Kleinstrukturen wie Stein- oder Asthaufen befinden. Diese könnten in den Gärten auf der Planfläche in geringem Maße vorkommen. Auch die Schlingnatter kann an strukturierteren Siedlungsrändern und im Bereich von Hecken potenziell vorkommen. Insgesamt liegen jedoch keine Habitatbedingungen für die Zauneidechse und die Schlingnatter vor, Fortpflanzungsstätten werden ausgeschlossen. Die Smaragdeidechse kann vollständig ausgeschlossen werden, da sie sonnenerwärmte, süd-/südwest-/südostexponierte Geländehänge mit einem ausreichenden Feuchtegrad und einer Mischung aus offenen Strukturen und mosaikartiger Vegetation als Habitat bevorzugt. Auf der Planfläche selbst sind hinsichtlich fehlender Unterschlupfmöglichkeiten keine Reptilien zu erwarten. Die Zufahrt der Baufahrzeuge erfolgt über die Straße „Auf dem Bungert“, sodass keine weiteren Flächen beansprucht werden. Durch den vorhandenen Landwirtschafts- und Siedlungsverkehr besteht eine Vorelastung und potenziell vorkommenden Tiere können den Störungen zudem ausweichen und benachbarte Flächen aufsuchen. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Störungen erreichen die Erheblichkeitsschwelle somit nicht, eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten kann ausgeschlossen werden. Eine betriebsbedingte Zunahme des Tötungsrisikos durch Baumaschinen ist aufgrund des Meidungs- und Fluchtverhaltens für die Artengruppe der Reptilien zudem nicht zu erwarten.

Die für das Messtischblatt 5808 aufgeführten Reptilienarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständliche Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist nicht zu erwarten.

Amphibien

Für das Messtischblatt 5808 werden die Amphibienarten Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) unter den FFH Anhang IV-Arten aufgeführt. Die Gelbbauchunke wird zudem als Zielart für das FFH-Gebiet aufgeführt. Auf der Planfläche selbst gibt es keine Gewässer. Das nächste Gewässer, der



Erdenbach, ist ca. 200 m entfernt (südlich der Planfläche) und bietet zumindest in diesem Bereich jedoch keinen geeigneten Lebensraum für Amphibien. Geeignete Landlebensräume liegen im Bereich der Planung ebenfalls nicht vor, zumal keine geeigneten Laichgewässer im Umfeld vorhanden sind. Von einem Vorkommen der Arten und Verlust essenzieller Lebensräume wird somit nicht ausgegangen.

Die für das Messtischblatt 5808 aufgeführten Amphibienarten werden hinsichtlich der Habitatausstattung im Wirkraum der Planung nicht erwartet. Eine verbotstatbeständliche Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist nicht zu prognostizieren.

Fische und Rundmäuler

In ARTeFAKT werden die Groppe (*Cottus gobio*) und das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) aufgeführt. Die Groppe wird auch als Zielart für das FFH-Gebiet gelistet. Da keine Gewässer im Planungsraum vorliegen, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5808 aufgeführten Fische uns Rundmäuler im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Crustacea

In ARTeFAKT werden für das Messtischblatt 5808 (Cochem) keine Arten gelistet.

Für das Messtischblatt 5808 werden keine Crustacea aufgeführt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Unter den Weichtieren wird für das Messtischblatt 5808 nur die Bachmuschel (*Unio crassius*) aufgeführt. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da keine Gewässer im Planungsraum liegen.

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5808 aufgeführten Muschel im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Insekten

Für das Messtischblatt 5808 werden unter den Insekten der Hirschläufer (*Lucanus cervus*) und die Schmetterlinge Russischer Bär (*Callimorpha quadripunctaria*), Apollofalter (*Parnassius apollo*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Prosperpinus proserpina*) als FFH Anhang IV-Arten



gelistet. Der Hirschläufer und der Russische Bär werden ebenfalls als Zielarten für das FFH-Gebiet gelistet. Der Hirschläufer braucht Totholz zum Leben, dieses ist auf der Fläche und im Umfeld nicht vorhanden.

Der Russische Bär bevorzugt Fluss- und Bachauen, Trockenrasen und felsiges Gelände, die Art ist somit auszuschließen. Der Apollofalter bevorzugt steinigen Untergrund (Steinbrüche, Weinberge o.ä.). Der Nachtkehrsenschwärmer hat ein geteiltes Habitat, seine Raupen benötigen aber eher feuchte Standorte, die im Umkreis des Planungsraumes nicht zu finden sind. Im Wirkraum der Planung und auch im weiteren Umfeld liegen keine geeigneten Lebensräume für diese Arten vor bzw. es wird ein ausreichender Abstand zum potenziellen Habitat einge-halten, eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5808 aufgeführten Insektenarten im Wirkraum der Planung wird aufgrund mangelnder Habitatausstattung nicht erwartet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen

Für das Messtischblatt 5808 wird der Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*) als einzige geschützte Art aufgeführt. Dieser wird ebenfalls als Zielart für das FFH-Gebiet gelistet. Die Art wächst meist auf Felsstandorten, in luftfeuchten, schattigen Lagen, meist in Wäldern. Ein Vorkommen der Art auf der Planfläche kann vollständig ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des für das Messtischblatt 5808 aufgeführten prächtigen Dünnfarns im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen geeigneter Standorte ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

5.5 Fazit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse

Abschließend lässt sich für die im Planungsgebiet potenziell vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Arten unter Berücksichtigung einzelner vorsorglicher Vermeidungsmaßnahmen keine oder keine erhebliche und somit verbotstatbeständliche Beeinträchtigung prognostizieren. Insgesamt liegt aufgrund der menschlichen Nutzung und der Siedlungsnähe für die meisten Arten keine Habitateignung vor. Von einigen Arten kann das Gebiet zwar zur Nahrungssuche aufgesucht werden, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da weitere Flächen mit ähnlicher oder besserer Habitatausstattung an die Planung angrenzen und die geplante Bebauung vergleichsweise kleinflächig ist. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden. Vorsorglich wird im Hinblick auf mögliche Brutvorkommen von Vögeln und Wochenstubenvorkommen von Fledermäusen im Umfeld der Planung zur Vermeidung von Störungen während der Jungenaufzucht ein Baubeginn im Winterhalbjahr (bis Anfang März) sowie eine Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen empfohlen. Zur Vermeidung von Störungen an Ruhestätten/Schlafplätzen von Vögeln sowie in Jagdhabitaten verschiedener Fledermausarten wird zudem ein nächtlicher Baustopp empfohlen.



5.6 Beschreibung der Ergänzungssatzung

Für die Fläche liegt ein konkretes Bauinteresse vor. Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist eine höchstzulässige Grundflächenzahl von GRZ = 0,4 festgesetzt. Damit wird dem künftigen Bauherren ein ausreichend bemessener Flächenanteil für die geplante Bebauung zur Verfügung gestellt.

Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um eine flexible Ausnutzung des Grundstückes zu ermöglichen. Garagen müssen einen Abstand von 1,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten, um die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Hier ist insbesondere die freie Sicht in Kreuzungsbereichen zu nennen. Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze nachzuweisen.

Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf Z = II festgesetzt. Zusätzlich wurde als Höchstgrenze eine Höhe von 10,0 m festgesetzt. Damit soll ein Beitrag für eine der Umgebungsbebauung angepasste Bebauung ermöglicht werden. Die Höhe baulicher Anlagen ist aus der Umgebungsbebauung abzuleiten.

6. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN UND MÖGLICHKEITEN DER VERMEIDUNG

Nachfolgend werden mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft beschrieben (7.1) und geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt (7.2), welche die Auswirkungen reduzieren können. Im Kapitel 7.3 werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ermittelt und bewertet.

6.1 Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft

Bei Durchführung der Planung sind grundsätzlich nachfolgend aufgeführte Auswirkungen zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen werden vor allem durch temporäre Flächeninanspruchnahme, Erschütterungen, Lärm und stoffliche Emissionen sowie durch Baustellenverkehr und Bewegungsunruhe verursacht. Eine ordnungsgemäße Baustelleneinrichtung vorausgesetzt, entstehen bei der hier vorliegenden Planung folgende, auf die Bauzeit beschränkte Auswirkungen:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und Zuwegungen
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und Bodenverdichtungen in den Bewegungsräumen der Baufahrzeuge und den Materiallagerplätzen
- Anfallen von Überschussmassen und Bauabfällen
- erhöhte Abgas- und Staubemissionen, Lärm und Luftverwirbelungen durch die Baufahrzeuge



- mögliche Gefährdung des Grundwassers und des Bodens durch Austritt schädlicher Stoffe bei Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen
- Geländeprofilierung
- Verlust von Teilnahrungsräumen von Fledermäusen und Vögeln
- Visuelle und akustische Beunruhigung
- Störungen an Ruhe-, Fortpflanzungs- und Brutstätten sowie in Nahrungsräumen in näherer Umgebung (Fledermäuse, Vögel)
- Temporäre Beunruhigung des Raumes
- Auswirkungen auf die Naherholung des Menschen
- Ggf. Beeinträchtigung oder Zerstörung archäologischer Funde

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen vorrangig durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Wohngebäude, Garten und die Flächenbefestigungen für Stellflächen:

- Dauerhafte Flächenversiegelung und Verdichtung durch Gebäude und Oberflächenbeläge auf den Hof- und Stellplatzflächen
- Verlust der Bodenfunktionen, Verlust von biotisch aktivem Oberboden, Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung der Oberflächenabflüsse
- Verringerung der Bodenfunktionen durch Bodenbewegungen / Umlagerungen
- Beeinträchtigung faunistischer Teillebensräume
- Lebensraumzerschneidung, Barrierewirkung
- Überprägung der Landschaft, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Auswirkungen auf das Kleinklima

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen umfassen:

- Erhöhter Eintrag von belastetem Abwasser in Kanalisation und Kläranlage
- Erhöhte Beunruhigung durch die menschliche Nutzung (Silhouetten, Lärm, Bewegungen)

Nachfolgende Tabelle 3 fasst die ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen potenziell zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen.



Tabelle 3: Potenzielle Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

| potenziell betroffene Schutzgüter | Boden | Wasser | Klima/Luft | Biotope, Flora | Fauna | Landschaftsbild | Erholung | Kultur- und Sachgüter |
|---|-------|--------|------------|----------------|-------|-----------------|----------|-----------------------|
| potenzielle Auswirkungen | | | | | | | | |
| baubedingt | | | | | | | | |
| temporäre Flächeninanspruchnahme | x | | | x | x | | | |
| Baustellenbetrieb und Maschineneinsatz | x | x | x | x | x | | x | x |
| anlagebedingt | | | | | | | | |
| dauerhafte Flächeninanspruchnahme | x | x | x | x | x | | | |
| visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes | | | | | | x | x | |
| betriebsbedingt | | | | | | | | |
| erhöhte Abwassermenge | | | x | | | | | |
| Beunruhigung durch menschliche Nutzung | | | | | x | | | |

6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (§1a (3) BauGB und §15 (1) BNatSchG). Diese steht grundsätzlich an erster Stelle der naturschutzfachlichen Belange. Daher sind für die Ebene der Ergänzungssatzung folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Planung umzusetzen:

1. Fauna:
 - V1: Baubeginn im Winterhalbjahr (bis Anfang März)
 - V2: Zügige Umsetzung der Maßnahme, Vermeidung längerer Unterbrechungen
 - V3: Vermeidung von Nachtbaustellen
2. Boden
 - V5: Freihaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen von Bebauung
 - V6: Minimierung der Versiegelung auf das notwendige Maß
 - V7: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie zur Vermeidung von Verdichtungen und Ablagerungen
 Zusätzlich wird auf die Beachtung der **Maßnahmen nach DIN 19731 verwiesen**
3. Wasser (und Boden):
 - V8: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. Schadstoffen allgemein (diese dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in den Boden gelangen)
4. Landschaftsbild:
 - V9: Umsetzung von gestalterischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des § 5 LBauO im Rahmen der anstehenden Baugenehmigung
5. Kultur- und Sachgüter:
 - V10: Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde



6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

In diesem Kapitel wird geprüft, in wie weit die anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der unter Kapitel 7.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Ein Eingriff ist gemäß § 14 (1)BNatSchG wie folgt definiert „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Sobald unter Verknüpfung der Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der betroffenen Flächen, Elemente, Biotoptypen oder Funktionen mit den entstehenden baubedingten Auswirkungen eine mittlere, hohe oder sehr hohe Beeinträchtigungswirkung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild entsteht, ist die Schwelle der Erheblichkeit erreicht.

Schutzgüter Biotope, Flora und Fauna

Es kommt zu einer Beeinträchtigung des Arten- und Biotoppotentials durch die Beseitigung von wertvollen Vegetationsbeständen und Habitatstrukturen, sobald Biotoptypen oder Biotopstrukturen mit mittlerer, hoher und sehr hoher Bedeutung betroffen sind. Wie in den vorhergehenden Kapiteln dargestellt wurde, ist bei vorliegenden Biotoptypen Acker (HA0) ein Lebensraum mit allgemeiner bis geringer Bedeutung betroffen. Die als Acker genutzten Flächen weisen keine hochwertige Biotopqualität auf und es werden keine Gehölze oder sonstige höherwertigen Strukturen in Anspruch genommen, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten darstellen könnten. Im Zuge der vorliegenden Planung ist die Veränderung von Teilflächen (670 m²) der vorliegenden, artenarmen Biotope, vor allem hinsichtlich der Flächengröße, nicht als erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf das Arten- und Biotoppotential zu werten. Das Plangebiet wird bereits heute durch verschiedene Nutzungen anthropogen beeinträchtigt (v.a. Landwirtschaft). Für verschiedene Arten liegt eine Eignung als Nahrungshabitat vor, von einer Funktion als faunistische Ruhe- und Fortpflanzungsstätte ist hinsichtlich mangelnder Habitatemignung, einer Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung sowie der Störwirkung durch benachbarte Siedlungsbereiche nicht auszugehen. Die Planumsetzung führt somit nicht zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung lokaler Populationen besonders und/oder streng geschützter Arten. Tierarten, die nicht unter den europarechtlichen Schutz nach § 44 BNatSchG fallen, sind ebenfalls nicht erheblich betroffen. Da es sich um eine kleinflächige Planung handelt und die Bebauung unmittelbar an den bestehenden Siedlungsbereich angrenzen soll, entsteht keine Lebensraumzerschneidung und der kleinflächige Verlust potenzieller Nahrungsräume ist vor dem Hintergrund der unmittelbar angrenzenden Grünlandflächen mit ähnlicher oder besserer Lebensraumeignung weniger erheblich. Vorsorglich sollten zur Vermeidung von Störungen verschiedener Säugetier- und Vogelarten in den angrenzenden Flächen während der Bauphase einzelne Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Von betriebsbedingte Störungen wird aufgrund der gegebenen Vorbelastung (Nutzung der Gärten, Landwirtschafts- und Siedlungsverkehr) nicht ausgegangen.



Insgesamt werden die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Biotope, Flora und Fauna unter Einbeziehung der Vorbelastung durch die aktuelle Nutzung des Gebietes und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als gering bewertet. Es bedarf keinen vertiefenden faunistischen Untersuchungen und keiner weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG.

Schutzgut Geologie / Boden

Die temporären, auf die Bauphase beschränkten Auswirkungen auf den Boden sind vergleichsweise gering. Der Verlust von belebtem, biotisch aktivem Oberboden kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nach DIN 19731 und hinsichtlich der geringen Größe der Planfläche vernachlässigt werden. Da das Plangebiet nur eine sehr geringe Geländeneigung aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass auf den unbebauten und unbefestigten Flächenanteilen keine/ keine erheblichen Bodenumlagerungen stattfinden. Auf den Flächen, die anschließend bebaut oder mit Oberflächenbelägen befestigt werden, stellen die Bodenbewegungen oder Umlagerungen von Bodenmassen keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung dar. Mögliche Schadstoffeinträge während der Baumaßnahmen können durch einen sachgemäßen Umgang mit entsprechenden Stoffen vermieden werden, es verbleibt ein geringes Restrisiko durch Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfälle. Anlagebedingt kommt es durch die Flächenversiegelung in den entsprechenden Bereichen jedoch zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Es ist somit von einer hohen Wirkintensität auszugehen. Betroffen sind Bodenflächen mit mittlerer Bedeutung, die durch die aktuelle, teils intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet sind, so dass insgesamt eine mittlere Beeinträchtigung für den Bodenhaushalt entsteht. Die dauerhaft versiegelte Fläche ist im Verhältnis jedoch klein, die Flächenbilanz des Bebauungsplangebietes ist in Tab. 4 dargestellt.

Tabelle 4: Flächenbilanz des Plangebietes

| Flächenart | Flächengröße Bestand | Flächengröße Planung |
|--|----------------------------|----------------------------|
| Acker | 1.095 m ² | 0 m ² |
| Bebaubare Fläche (Wohngebäude) | 0 m ² | 268 m ² |
| Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 (4) BauNVO der GRZ bis zu 50 von Hundert (z.B. Garage, Stellplatz oder Zufahrt) | 0 m ² | 134 m ² |
| Nicht überbaubare Baufläche = 617 m ² | | |
| Nutzung Garten (Maßnahme K3) | 0 m ² | 264 m ² |
| Flächen mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB | 0 m ² | 76 m ² |
| Aus KM3 entstehende artenreiche Mähwiese | 0 m ² | 353 m ² |
| Gesamtgröße der Planung | 1.095 m² | 1.095 m² |



Flächenversiegelung:

Die innerhalb der Planfläche maximal zulässige Flächenversiegelung resultiert aus der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und der Festlegung der neu bebaubaren Grundstücke auf 268 m². Daraus ergibt sich eine zulässige Vollversiegelung von 670 m² x 0,4 = 268 m². Dazu kommt die Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 (4) BauNVO der GRZ bis zu 50 von Hundert = 670 m² x 0,2 = 138 m². Insgesamt ergibt sich die Voraussetzung für eine zusätzliche höchst mögliche Neuversiegelung von 406 m².

Mit dem Erlass der Satzung werden für das Schutzgut Boden ein dauerhafter Entzug und eine Flächenversiegelung erfolgen. Insgesamt werden die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden unter Einbeziehung der Vorbelastung durch die aktuelle Nutzung des Gebietes und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als mittel bewertet.

Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer sind im Gebiet der Ergänzungssatzung nicht vorhanden. Baubedingte Schadstoffeinträge können durch einen verantwortungsvollen Umgang mit entsprechenden Substanzen und Materialien vermieden werden, es verbleibt ein geringes Risiko durch Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfälle. Temporäre (baubedingte) und dauerhafte (anlagebedingte) Bodenverdichtung und Versiegelung führen zu einer Verringerung/Verzögerung der Versickerungskapazität für das Oberflächenwasser. Der veränderte Oberflächenabfluss kann zu einer Veränderung der Grundwasserneubildungsrate führen. Die dauerhafte Versiegelung beschränkt sich hier jedoch auf eine vergleichsweise kleine Fläche, Oberflächenwasser fällt somit nur in geringem Umfang auf max. 999 m² Fläche an. Alle übrigen Flächen z.B. Garage, Stellplätze, Zufahrt etc. erhalten versickerungsfähige Beläge oder das Niederschlagswasser kann direkt seitlich der kleinflächigen Fundamente in den angrenzenden Grünflächen versickern. Spürbare Auswirkungen auf den rund 200 m südlich verlaufenden Erdenbach sind aufgrund der Entfernung und der geringen Menge an anfallendem Oberflächenwasser weder im Hinblick auf das Abflussregime noch im Hinblick auf Nähr- und Schadstoffeinträge zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes wird nicht erwartet. Die intensive Nutzung des Standortes hat, wie schon zum Schutzgut Boden ausgeführt, auch hier zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Bodenverdichtung geführt, sodass eine Vorbelastung besteht.

Wie beim Schutzgut Boden werden mit dem Erlass der Satzung für das Schutzgut Wasser ein dauerhafter Entzug und ein Versiegelungsgrad erfolgen. Insgesamt werden die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser unter Einbeziehung der Vorbelastung durch die aktuelle Nutzung des Gebietes und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als gering bis mittel bewertet.

Schutzgut Klima / Luft

Gebäude und Flächenversiegelung können grundsätzlich Auswirkungen auf das Lokalklima haben. Es kann zur Reduzierung von Windgeschwindigkeiten, Unterbrechung von Kaltluftströmen, Änderung lokaler Windsysteme, Trockenheit und Erhöhung der Lufttemperatur kommen.



Die versiegelte Fläche von einer Gesamtgröße von 403 m² hat jedoch keinen bedeutsamen Einfluss auf das Lokalklima und die Kaltluftproduktion angrenzender Siedlungsbereiche. Zudem liegt die Planfläche in keinem für das Lokalklima bedeutsamen Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet für lokalklimatische Prozesse. Baubedingt kann es durch die Baufahrzeuge kurzzeitig zu erhöhten Schadstoffemissionen kommen, durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung besteht jedoch eine Vorbelastung.

Insgesamt werden die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Klima und Luft unter Einbeziehung der Vorbelastung durch die aktuelle Nutzung des Gebietes als sehr gering bewertet.

Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet befindet sich im unbebauten Außenbereich/ Ortsrandlage der Ortschaft Lutzerath, Ortsteil Driesch und ist nur in näherer Umgebung, von Norden und Osten aus einsehbar. Aufgrund der an den bestehenden Siedlungsbereich angrenzenden Lage und der insgesamt gut strukturierten Landschaft ist die Fläche aus größerer Entfernung hingegen nicht mehr einsehbar. Zudem sind gestalterische Maßnahmen (z.B. randliche Eingrünung) vorgesehen, deren Wirksamkeit jedoch erst nach einiger Zeit zu erwarten ist. Im Plangebiet selbst sind wenige zum Erhalt festgesetzte, landschaftsbildprägenden Baum- und Gehölzgruppen oder sonstige Elemente vorhanden, die eine Beeinträchtigung des durch die vorhandene angrenzende Bebauung vorbelasteten Landschaftsbildes kaschieren bzw. mindern könnten.

Die Planfläche selbst weist keine Bedeutung für die Naherholung auf, angrenzende Wege werden potenziell aber von Spaziergängern benutzt. Während der Bauphase könne geringfügige Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung entstehen.

Insgesamt werden die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung unter Einbeziehung der Vorbelastung durch die aktuelle Nutzung des Gebietes als gering bewertet.

Kultur- und Sachgüter

Bislang sind keine Kultur- und Sachgüter für das Plangebiet bekannt, im Rahmen von Bodenaushebungen können jedoch grundsätzlich archäologische Kulturgüter gefunden und beschädigt werden. Bei archäologischen Funden müssen die Bauarbeiten unverzüglich eingestellt und die untere Denkmalschutzbehörde benachrichtigt werden.

Insgesamt werden die Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen als sehr gering bewertet.



7. ERMITTLEMENT DES KOMPENSATIONSBEDARFES UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Verbleibende Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sind trotz Vorsorgemaßnahmen unvermeidbar. Vor allem die Flächenversiegelung muss hinsichtlich des vollständigen Verlustes der Bodenfunktion und der Vegetation sowie den negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt kompensatorisch berücksichtigt werden.

Aus §1a Abs.3 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Darin wird bestimmt, dass eine Vermeidung sowie der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in den Abwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubeziehen ist. Im §15 BNatSchG wird in Abs. 2, Satz 2 zusätzlich Ausgleich und Ersatz wie folgt definiert: „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“ Das Baugesetzbuch trifft im Gegensatz zum BNatSchG jedoch keine Unterscheidung in Ausgleich und Ersatz.

Der landschaftsökologische Kompensationsbedarf eines Eingriffs leitet sich aus dem Umfang des Eingriffs sowie anrechenbarer Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ab. In Rheinland-Pfalz wird der Kompensationsbedarf in der Regel anhand des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz“ von Mai 2021 ermittelt. Dieser baut auf ein standardisiertes Bewertungsverfahren bei dem sowohl die schwere der Beeinträchtigung als auch der Wert der einzelnen Biotope vor und nach dem Eingriff mit einbezogen werden.

Im vorliegenden Fall besteht ein Kompensationsbedarf betreffend folgenden erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS):

Nachfolgend wird der Kompensationsbedarf unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen KM1 bis KM3 nach der in diesem Kapitel beschriebenen Methodik geprüft.

Im vorliegenden Fall beträgt die Gesamtgröße des zu überplanenden Bereichs beträgt ca. 970 m², die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung stellt sich wie folgt dar:



Tabelle 5: Flächengrößen der einzelnen Biotoptypen und Bewertung vor dem Eingriff.

| Biotoptyp | Fläche in m ² | Grundwert | Wertpunkte |
|--|--------------------------|-----------|--------------|
| Acker, intensiv genutzt mit artenarmer Segetvegetation | 670 m ² | 6 | 4.020 |
| Gesamtgröße der Planung | 670 m² | | 4.020 |

Das Satzungsgebiet weist vor dem Eingriff einen Biotoptypenwert von 4.020 Punkten auf.

Von den 670 m² wurde ein Grundstück festgelegt. Von diesen Größen aus wird auch die überbaubare Fläche berechnet.

Nach Planumsetzung ist die Fläche wie folgt zu bewerten:

Tabelle 6: Bewertung der Biotoptypen auf der Planfläche nach dem Eingriff.

| Biotoptyp | Fläche in m ² | Grundwert | Wertpunkte |
|---|--------------------------|-----------|--------------|
| Überbaubare Baufläche (= überbaubare Grundstücksfläche = 670 m ² x GRZ = 0,4 = 268 m²) | 268 m ² | 0 | 0 |
| Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 (4) BauNVO der GRZ bis zu 50 von Hundert = 670 m ² x 0,2 = 134 m² | 134 m ² | 0 | 0 |
| Nicht überbaubare Baufläche = 192 m² Nutzung Garten (Maßnahme K3) | 192 m ² | 3 | 1.344 |
| KM1: Anpflanzung einer Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50% | 76 m ² | 5 | 836 |
| Gesamt | 670 m² | | 2.180 |

Das Satzungsgebiet weist nach dem Eingriff einen Biotoptypenwert von 2.180 Punkten auf, die Bilanzierung beinhaltet Kompensationsmaßnahmen auf der Planfläche.



Der Kompensationsbedarf wird wie folgt ermittelt:

Tabelle 7: Ermittlung des Kompensationswertes

| Gesamtbilanz | |
|--|--------------|
| Wertpunkte vor dem Eingriff | 4.020 |
| Wertpunkte nach dem Eingriff | 2.180 |
| Wertpunkte Kompensationsdefizit | 1.840 |

Die Bilanzierung ergibt ein Kompensationsdefizit von 1.840 Wertpunkten.

Tabelle 8: Ermittlung des Biotoptwerts vor der Kompensation

| Ermittlung des Biotoptwerts vor der Kompensation | | | | | |
|--|------|---|-------------------|--------------------------|--------------|
| Fläche | Code | Biotoptyp | BW/m ² | Fläche (m ²) | BW |
| Kompensationsfläche 1 | HA0 | Acker, intensiv genutzt mit fehlender Segetalvegetation | 6 | 220 | 1.320 |
| Gesamt: | | | | 220,00 | 1.320 |

Tabelle 9: Ermittlung des Biotoptwerts im Zielzustand

| Ermittlung des Biotoptwerts im Zielzustand | | | | | |
|--|------|---|-------------------|--------------------------|--------------|
| Fläche | Code | Biotoptyp | BW/m ² | Fläche (m ²) | BW |
| Kompensationsfläche 1 | EA1 | Fettwiese, artenreich (Glatthaferwiese) | 15 | 220 | 3300 |
| Gesamt: | | | | 220,00 | 3.300 |

Tabelle 10: Ermittlung des Biotoptwerts im Zielzustand

| Biotopwert im Zielzustand (Prognose) | Biotopwert vor der Kompensation | Differenz |
|--------------------------------------|---------------------------------|--------------|
| 3.300 | 1.320 | 1.980 |

Durch die Anlage einer 220 m² großen artenreichen Mähwiese im direkten Anschluss an das geplante Grundstück wird eine Aufwertung um 3.300 Wertpunkte (220 x 15 BW/m²) erreicht. Damit ist ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 140 Wertpunkten erreicht.



Kompensationsmaßnahme (KM)

Auf der Planungsfläche bieten sich gute Möglichkeiten zur Umsetzung einiger Kompensationsmaßnahmen. So ist als Ausgleich auf dem Grundstück eine randliche Eingrünung umzusetzen, sowie Gärten anzulegen.

Maßnahme 1 (KM1): Entwicklung von dichten Strauchkomplexen auf 76 m² zur randlichen Eingrünung

Zur randlichen Eingrünung ist ein Gehölzstreifen mit einheimischen Gewächsen und mit einer Breite von 3,0 m – 6,0 m anzulegen.

- Sträucher: Die Sträucher sind entsprechend des u.a. Schemas zu pflanzen; folgende Pflanzqualität ist zu verwenden: 10% Heister 2x verpflanzt, 150 – 175 cm ohne Ballen und 90 % Sträucher 2x verpflanzt, 60 – 100 cm ohne Ballen zu pflanzen (siehe Pflanzliste).

Maßnahme 2 (KM2): Extensivierung einer Ackerfläche

- Extensivierung einer Ackerfläche zu einer artenreichen Mähwiese. Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich an den Empfehlungen von VAHLE (2015) und BIEDERMANN & WERKING-RADTKE (2008):
- Nachsaat: im ersten Schritt sollte eine Nachsaat mit regionalem Saatgut für die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese erfolgen. Das passende Saatgut (Kennarten der Glatthaferwiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann) oder von einer geeigneten Spenderfläche in der Nähe entnommen und auf die Zielfläche übertragen werden (Mahdgutübertragung). Das vorhandene Grünland wird hierbei neu übersät. Hierzu wird die Fläche im September kurz gemäht und das Madgut abgetragen. Danach wird die Fläche gestriegelt und das Saatgut verteilt. So kann die Saat vor dem Winter keimen und hat einen Vorsprung gegenüber den zuvor gemähten Gräsern.
- Mahd: Ein- bis zweischürige Mahd (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frühestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7 cm.
- Düngung: Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdüngung und Gülle, maximal schwache (<180 dt/ha) Düngung mit Festmist (Stallmist oder Stallmistkompost)
- Pflege: Striegeln mit Wiesenegge oder Wiesenstriegel im Frühjahr
- Beweidung: kurze Beweidung vor dem ersten Aufwuchs im Frühjahr oder nach dem letzten Schnitt im Herbst möglich

Maßnahme 3 (KM3): Anlage von Gärten rund um die Bebauung

- Es ist rund um die neu entstandenen Rasen einzusäen und/oder Beete mit Blumen, Obst, Gemüse oder Sträuchern anzulegen. Auch weitere Bäume dürfen gepflanzt werden. Weitere gartentypische Strukturen sind ebenfalls möglich, jedoch ist die Anlage von reinen Steingärten nicht erlaubt.



Pflanzliste

Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn
Hainbuche
Vogelkirsche
Eberesche
Mehlbeere

Liste Streuobst

Apfelsorten

Birnensorten

Pflaumensorten

Kirschsorten

Acer campestre
Carpinus betulus
Prunus avium
Sorbus aucuparia
Sorbus aria

Rheinischer Winterrambur
Rheinischer Bohnapfel
Kaiser Wilhelm
Jakob Fischer
Jakob Lebel
Landsberger Renette
Gellerts Butterbirne
Gute Luise
Hauszwetschge
Graf Althans
Reneklode
Büttners Rote Knorpelkirsche
Große schwarze Knorpelkirsche
Hedelfingers Riesenkirsche
Schneiders späte Knorpelkirsche

Sträucher:

Echte Felsenbirne
Kornelkirsche
Roter Hartriegel
Hasel
Zweigriffeliger Weißdorn
Eingriffeliger Weißdorn
Liguster
Gemeine (Strauch) Heckenkirsche
Faulbaum
Schlehe
Feldrose
Hundsrose
Brombeere
Himbeere
Salweide
Traubenhholunder
Schwarzer Holunder
Gemeiner Schneeball
Sanddorn

Amelanchier ovalis
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus laevigata
Crataegus monogyna
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum

Rhamnus catharticus
Prunus spinosa
Rosa arvensis
Rosa canina
Rubus fruticosus
Rubus idaeus
Salix caprea
Sambucus racemosa
Sambucus nigra
Virburnum lantana
Hippophae rhamnoides

Umsetzungszeitraum der Maßnahmen

K1, K2 und K3: Innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit der Hauptgebäude



8. ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFOHLENEN VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMÄßNAHMEN

In nachfolgender Tabelle 8 sind alle empfohlenen Maßnahmen zusammengefasst:

Tabelle 11: Zusammenfassung der empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

| Maßnahme | Ziel | Schutzgut | Beeinträchtigung | Beschreibung |
|----------|------------|---------------------------------------|------------------|--|
| V1 | Vermeidung | Fauna (Haselmaus, Fledermäuse, Vögel) | Baubedingt | Baubeginn im Winterhalbjahr (bis Anfang März) |
| V2 | Vermeidung | Fauna (Haselmaus, Fledermäuse, Vögel) | Baubedingt | zügige Umsetzung der baulichen Maßnahme ohne längere Unterbrechungen |
| V3 | Vermeidung | Fauna (Fledermäuse, Vögel) | Baubedingt | Vermeidung von Nachtbaustellen |
| V4 | Vermeidung | Boden | Anlagebedingt | Freihaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen von Bebauung |
| V5 | Vermeidung | Boden | Anlagebedingt | Minimierung der Versiegelung auf das notwendige Maß |
| V6 | Vermeidung | Boden | Baubedingt | Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie |
| V7 | Vermeidung | Wasser | Baubedingt | sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen |
| V8 | Vermeidung | Landschaftsbild | Anlagebedingt | Gestalterische Maßnahmen unter Berücksichtigung des § 5 LBauO im Rahmen der anstehenden Baugenehmigung |



| | | | | |
|----|--|---|---------------|---|
| V9 | Vermeidung | Kultur- und Sachgüter | Baubedingt | Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde |
| K1 | Kompensation für nicht vermeidbare Flächenversiegelung | Boden, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter | Anlagebedingt | Entwicklung von dichten Strauchkomplexen zur randlichen Eingrünung |
| K2 | Kompensation für nicht vermeidbare Flächenversiegelung | Boden, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter | Anlagebedingt | Extensivierung eines Ackers |
| K3 | Kompensation für die Störung der Fauna | Fauna | Baubedingt | Anlage reich strukturierter Gärten |

9. FAZIT

Die Gemeinde Lutzerath beabsichtigt eine Ergänzungssatzung für eine etwa 970 m² große Fläche in der Straße „Auf dem Bungert“ aufzustellen. Auf dieser Fläche möchten ein Bauinteressent ein Wohngebäude errichten. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wurden eingehend geprüft und es wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt. Unter Berücksichtigung einzelner Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG vermieden werden und die Betroffenheit besonders und/oder streng geschützter Arten ohne vertiefende Prüfung ausgeschlossen werden. Die Planfläche befindet sich in einem mittelwertigen Landschaftsraum, hinsichtlich der Lage der Fläche, unmittelbar an den bestehenden Siedlungsbereich von Driesch angrenzend und unter Berücksichtigung der Vorbelastung sowie der geringen Größe der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Fauna und Flora zu erwarten, es werden lediglich geringe Beeinträchtigungen prognostiziert. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Funktion des Gebietes zur Naherholung sind ebenfalls gering. Beeinträchtigungen des Klimas sowie von Kultur- und Sachgütern werden nicht oder nur in sehr geringem Maße erwartet. Für die Schutzgüter Boden und Wasser werden hinsichtlich der Flächenversiegelung geringe bis mittlere Beeinträchtigungen prognostiziert, die maximale Flächenversiegelung ist mit 403 m² jedoch vergleichsweise klein und kann durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen können vor Ort (auf der Planfläche selbst) sinnvoll umgesetzt werden, ein externer Ausgleich ist nicht notwendig.



10. QUELLENANGABEN

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes – Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.

BIEDERMANN, J. & WERKING-RADTKE, J. (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

BIRHALS, E. v. DRACHENFELS, O., RASPER, M. (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen.-Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 4 (4/04): 231-240, Hildesheim.

DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

DIETZ, M., DUJESIEFKEN, D., KOWOL, T., REUTHER, J., RIECHE, T., WURST, C. (2019): Arten- schutz und Baumpflege- Haymarket Media GmbH

HURST, J., M. BIEDERMANN, C. DIETZ, M. DIETZ, I. KARST, E. KRANNICH, R. PETERMANN, W. SCHORCHT & R. BRINKMANN (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Ergebnisse des F & E-Vorhabens (FKZ 3512 84 0201) "Untersuchung zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald". Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 153. S. 46. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften- Vertragsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.

KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

SVENSSON, L., GRANT, P., MULLARNEY, K., ZETTERSTRÖM, D. (1999): Der neue Kosmos Vogel- führer - Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

VAHLE, HANS-CHRISTOPH (2015): Gesundende Landschaften durch artenreiche Mähwiesen. Akademie für Angewandte Vegetationskunde, Witten.

Internetquellen:

<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>

<https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1065>

<https://www.staedtebauliche-klimafibel.de/?p=70&p2=6.2.1>



https://lfp.rlp.de/fileadmin/lfp/Naturschutz/Dokumente/HpnV_Erlaeuterungen.pdf

<https://www.dwd.de/>

<https://de.climate-data.org/europa/deutschland/rheinland-pfalz/ulmen-144144/>

https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4

Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg): <https://mluk.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe-Betriebsintegrierte-Kompensation.pdf>

https://map-final.rlp-umwelt.de/download/HpnV/Kartiereinheiten_TK25/HPNV_Kartiereinheiten_5707.pdf

https://mittelrhein-westerwald.de/images/Downloads/Text_Regionaler_Raumordnungsplan_web.pdf

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/>

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Leitfaden_Artenschutz2019.pdf

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/spanische-fahne-callimorpha-quadripunctaria-poda-1761>

<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/>

<https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/numerische-bewertung-von-biotoptypen>